



Antrag der SK PRD/SSD

vom 2. Februar 2010

Weisung 423 vom 16. September 2009

Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ), Anpassung der Bestimmungen über die öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals

Antrag des Stadtrats

1. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (GRB vom 23. März 1988, VVZ) wird in B. Ziff. 4 wie folgt geändert:

4. Öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals

4.1 Volksschule der Schulkreise

Art. 47 Grundsatz

¹ Es bestehen folgende öffentlich-rechtliche Organisationen des Schulpersonals:

1. *Konvente*

- a) Lehrpersonen, Betreuungspersonal und Leitende Hausdienst und Technik sind in Konventen zusammengeschlossen. Es bestehen der Stadtkonvent und in jedem Schulkreis ein Kreiskonvent.
- b) Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind im städtischen Konvent der Schulleitungen zusammengefasst. Für die Konferenzen der Schulleitungen in den Schulkreisen gilt die Verordnung über die geleiteten Schulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, GRB vom 11. Januar 2006).

2. *Fachgruppen*

Gesamtstädtische Fachgruppen des Schulpersonals werden für folgende Fachbereiche gebildet:

- a) Kindergarten
- b) Unterstufe
- c) Mittelstufe
- d) Sekundarschule
- e) Betreuung
- f) Hausdienst

² Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann bei Bedarf weitere Fachgruppen einsetzen.

Art. 48 Zusammensetzung und Wahl a) Stadtkonvent

¹ Der Stadtkonvent setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar
- c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente
- d) den Mitgliedern der Fachgruppen.



2 / 4

² Der Vorstand des Stadtkonvents besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar
- c) den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiskonvente
- d) den Leitenden der Fachgruppen.

³ Die Mitglieder des Stadtkonvents wählen die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar aus dem Kreise der Mitglieder der Kreiskonvente. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Art. 49 b) Kreiskonvente

¹ Die Kreiskonvente setzen sich je aus den Lehr- und Betreuungspersonen und den Leitungen Hausdienst und Technik des Schulkreises zusammen. Sie wählen je aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vertretung in jede Fachgruppe.

² Der Vorstand des Kreiskonvents setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) den Vertretungen der Fachgruppen
- c) einer durch die Schulkonferenz gewählten Vertretung jeder Schuleinheit.

³ Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten und eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

⁴ Das Schulpräsidium und eine von dieser bestimmte Vertretung der Schulleitungskonferenz des Schulkreises haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 50 c) Fachgruppen

¹ Die Fachgruppen setzen sich aus den von den Kreiskonventen gewählten Vertretungen zusammen.

² Jede Fachgruppe bestimmt aus ihren Reihen eine Leitung. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 51 d) Städtischer Konvent der Schulleitungen

¹ Der städtische Konvent der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Volksschule zusammen.

² Der Vorstand des städtischen Konvents der Schulleitungen setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten
- b) der Aktuarin oder dem Aktuar
- c) sieben weiteren Mitgliedern, die je von den Schulleitungskonferenzen der Schulkreise gewählt werden.



- ³ Der städtische Konvent der Schulleitungen wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 52 Aufgaben

- ¹ Die Konvente vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte. Sie können diesen Instanzen die Behandlung weiterer Geschäfte beantragen. Sie gewährleisten den Informationsfluss zu den Behörden und innerhalb des Schulpersonals.
- ² Den Fachgruppen obliegt die Vorberatung von Geschäften, die ihr Fachgebiet betreffen. Sie beraten die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, die ihnen Aufträge erteilen kann.
- ³ Die Fachgruppen sind in der Regel bei der Vorbereitung und Beratung von wichtigen Fachthemen ihres Bereichs beizuziehen. Sie legen jährlich gegenüber der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz Rechenschaft über ihre Tätigkeit und ihre Ziele ab. Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz kann ihnen Aufträge erteilen.
- ⁴ Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz erlässt in diesem Rahmen Aufgabenbeschreibungen für die Konvente und Fachgruppen.

Art. 53 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Konvente richtet sich vorab nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Geschäftsführung von Gemeindebehörden. Jeder Konvent und jede Fachgruppe erlässt im Rahmen der vorliegenden Verordnung seine bzw. ihre Geschäftsordnung.

4.2. Konvente der Sonderschulen und der Jugendmusikschule

Art. 54 Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamstädtischer sonderpädagogischer Angebote

Die Lehr- und Betreuungspersonen der Sonderschulen, das Personal der Therapien Logopädie und Psychomotorik sowie die Leitungen Hausdienst und Technik der Sonderschulen bilden den Konvent der Sonderschulen und weiterer gesamstädtischer sonderpädagogischer Angebote.

Art. 55 Konvent der Jugendmusikschule

Die Lehrpersonen der Jugendmusikschule bilden den Konvent der Jugendmusikschule.

Art. 56 Präsidium und Aktariat

Die Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie der Jugendmusikschule wählen je eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Aktuarin oder einen Aktuar. Im Übrigen organisieren sie sich selbst.



4 / 4

Art. 57 Aufgaben und Geschäftsführung

¹ Für die Aufgaben und die Geschäftsführung der Konvente der Sonderschulen und weiterer gesamtstädtischer sonderpädagogischer Angebote sowie des Konvents der Jugendmusikschule gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Konvente der Volksschule der Schulkreise (Art. 52 Abs. 1 und Art. 53).

² Die Schulkommissionen erlassen Aufgabenbeschreibungen. Sie können Aufträge erteilen. Im vorgegebenen Rahmen erlassen die Konvente je ihre eigene Geschäftsordnung.

2. Der Stadtrat setzt diese Änderung der Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich in Kraft.

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit:	Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsident Pierino Cerliani (Grüne), Vizepräsidentin Claudia Simon (FDP), Marc Hohl (FDP), Christina Hug (Grüne), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Andrea Nüssli-Danuser (SP), Esther Ponti-Weder (CVP), Mark Richli (SP), Marianne Spieler Frauenfelder (SP)
Minderheit:	Rolf Stucker (SVP), Referent; Ruth Anhorn (SVP)
Abwesend:	Richard Rabelbauer (EVP)

Für die SK PRD/SSD

Präsident Pierino Cerliani (Grüne)
Sekretärin Isa Tola